

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 08. Mai 2007	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
08. Mai 2007	Bekanntmachung der Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	33 bis 48

Bekanntmachung der Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

Vom 26. April 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHACF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Eckpunkte zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Rechtseinheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Damit wird auch in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 16, die Aktualisierung und Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erforderlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703], schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten, ohne Rücksicht auf die Rechtslage in dem,

– seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der drei Westmächte, „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*“ –,

in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*“ ist, durch die Streichung des Artikels 23 des ehemaligen *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen. Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 56, hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US Department of State und der Berichtbarkeit dem US Department of Justice. Für die Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Anwendung:

Artikel I § 1, Artikel III §§ 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACF-Gesetz Nr. 1,

– Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3), Teil 1 und 2, der Bestimmungen zum SHACF-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff), Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACF-Gesetz Nr. 2, – Deutsche Berichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff), §§ 1 und 2 SHACF-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16), §§ 1 bis 3 SHACF-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19), Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACF-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACF-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHACF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff), Artikel I bis IX SHACF-Gesetz Nr. 53, – Devisenbewirtschaftung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 36 ff), § 1 c) und e), § 3 bis 9 US Militärregierungsgesetz Nr. 54, – Nutzung von Vermögen der Wehrmacht –, in Kraft getreten am 27. August 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 39 ff), Artikel I § 1 bis 4, Artikel II §§ 5 bis 7, Artikel III §§ 8 bis 10, Artikel IV § 11 SHACF-Gesetz Nr. 76, – Post-, Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rundfunkwesen –, in Kraft getreten abgeänderte Fassung am 29. Januar 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 42 ff), §§ 1 bis 4 SHACF-Gesetz Nr. 161, – Grenzkontrolle –, in Kraft getreten am 01. Dezember 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 53), „Alliierte Erklärung über die in den vom Feinde besetzten oder unter seiner Kontrolle stehenden Gebieten begangenen Enteignungshandlungen, – London –, vom 5. Januar 1943 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Ergänzungsbl. Nr. 1, Urkunde Nr. I), Artikel 53 Absatz 2) und Artikel 107 Charta der Vereinten Nationen, – Feindstaatenklausel gegen Deutschland –, in Kraft getreten am 26. Juni 1945 (Yearbook of the United Nations 1969, p. 953), Artikel 1 bis 3 des „Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin““, – 1^{tes} Londoner Protokoll –, am 09. Mai 1945 in Kraft getreten bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltend Anwendung zu finden habend, der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die, gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte –, und Artikel III, – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff), Artikel I bis III der Proklamation Nr. 1, – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 4 ff), Artikel I bis III, Kontrollratsgesetz Nr. 1, – Aufhebung von Nazi-Gesetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 6 ff), Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff), Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff), Artikel I bis IV Kontrollratsgesetz Nr. 46, – Auflösung des Staates Preußen –, vom 25. Februar 1947 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 14, S. 262), in Verbindung mit dem Absatz 3, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur

Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, für das Gebiet der drei Westzonen, einschließlich dem Gebiete Mitteldeutschlands, gemäß Punkt 6 der *Präambel*, dem *Artikel 1 § 4*, – Unanwendbarkeit des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* für den fortbestehenden und wiederherzustellenden Staat Deutsches Reich –, gemäß *Artikel 2*, – bleiben alle Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten in bezug auf Berlin in Kraft –, und nach *Artikel 4*, – haben alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar Fortgeltung –, findet das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], fortgeltend Anwendung, wie auch durch den Rechtsakt der Westmächte, am 02. Oktober 1990 in Berlin, mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin und für das Gebiet in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 des Staates Deutsches Reich, die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, vom 21. Mai 1996, der Obersten Militärstaatsanwaltschaft zur Aktennummer SuD-88-95 der Abteilung Rehabilitation von Staatsbürgern des Staates Deutsches Reich,

– der Begriff „deutsch“ beinhaltet keine Bezeichnung für eine Staatsangehörigkeit –, sondern bezeichnet den Namen einer Sprache für Staatsbürger.

Gemäß *Artikel IV*, der *SHAEF*-Proklamation Nr. 1, ist durch den *SHAEF*-Besetzgeber USA, in Übereinstimmung mit den *Artikeln II und III*, der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, der Viermächte, sowie in Einvernehmlichkeit mit dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, mit Wirkung zum 08. Mai 1945, der reichsverfassungsrechtlich genehmigte Reichskanzler des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung, gemäß *Artikel 53*, der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, in Verbindung mit *Artikel 3* und *Artikel 13* des Anwendung zu finden habenden Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96), vereidigt und ist, gemäß § 4 Absatz c) der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 10, vom 30. Januar 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 707], im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, das *grundgesetzliche Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts*, vom 12. September 1950 [BGBl. S. 513, 455, 501, 629, 533,], für und gegen Staatsbürger, Staats-, Reichsbahn-, Reichsmedizinal- und Reichspostbeamte, sowie mit Wirkung seit dem 08. Mai 1945, für und gegen Amtsverhältnisträger des Staates Deutsches Reich deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *kriminalgerichtlich* kein anwendbares Rechtsmittel,

– sondern am 27. September 2004 in einem *zeugenrechtlichen Vernehmungsprotokoll* des *Kriminalgericht Tiergarten in Berlin* amtlich amtierende Reichskanzler, Herr Dr. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, festgestellt –,

und als Amtsverhältnisträger der Kommissarischen Reichsregierung des Staates Deutsches Reich bis zum Friedensvertrag, deutscherseits durch Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 7, vom 26. Februar 2007, *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar ernannt.

Auf Grund der Inkraftsetzung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Das zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung hat im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Alliierten beschlossen, was folgt:

Bekanntmachung der Änderung des Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

Zu Standesbeamten oder ihren Stellvertretern können auch weibliche Personen bestellt werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von den Zentralbehörden des Reichslandes kostenfrei geliefert.

§. 9.

Standesamtsbezirken welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von eintaufendzweihundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,

Heiratsregister,

Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;

2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beige-schrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und Stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage (Änderung) geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Hat ein uneheliches Kind dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies festzustellen und die Beschreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunden anzuordnen. Die Beschreibung erfolgt in diesem Falle auf Anordnung des Gerichts.

Sind nach den Landesgesetzen die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden übertragen, so bestimmt die Landeszentralbehörde, welche dieser Behörden für die im Abs. 2 bezeichneten Geschäfte zuständig ist.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige verfäunt hat.

Dritter Abschnitt.**Erfordernisse der Eheschließung.**

§§ 28 – 40 Aufgehoben durch Art. 46 GG BGB

Vierter Abschnitt.**Form und Beurkundung der Eheschließung.****§. 41.**

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs, kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen

werden.

§§ 42. 43. Aufgehoben durch Art. 46 EG BB

§. 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen werden kann. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots je ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblatts bestimmt das Reichsgesundheitsamt.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

§. 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Die Befugnis zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Absf. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§§ 51 – 53 Aufgehoben durch Art. 46 GG BGB

§. 54.

Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. gestrichen,;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;

soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrollierung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.
Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses, kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.
Im Übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schluß Bestimmungen.

§. 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausendzweihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.
Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendachthundert Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden

ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64, zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhunderdachtzig Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu siebentausendzweihundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, stießen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Berrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Verordnung des Staatsoberhauptes bestimmt.

§. 72.

Der ursprüngliche Wortlaut des §. 72. ist durch das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin* vom 25. September 1990 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006, bis nach dem Ergebnis der Volksabstimmung des Deutschen Volkes über die Staats- und Regierungsform, aufgehoben.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;

bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch- und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, Jeder derselben auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.

§ 78 ist durch §. 46. des EG BGB in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung in Verbindung mit der *Präambel*, den *Artikeln 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff] aufgehoben.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 82. a

Die Standesbeamten haben statistische Erhebungen, einschließlich solcher über die Zugehörigkeit einer Religionsgesellschaft, vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen, sie bestimmen namentlich auch, in welcher Weise denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, Auskunft aus solchen Erhebungen zu gewähren ist, Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen ist nur den Betreffenden Religionsgesellschaften zu gewähren.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Reichsrat erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Reichslande unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Reichslandes bekannt gemacht.

§. 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 04. Mai 1870, und vom 06. Februar 1875 betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Staatsbürgern des Deutschen Reichs im Auslande nicht berührt, ist gemäß Artikel I § 1, des SHAF-Gesetzes Nr. 1, in Kraft getreten am 09. Mai 1945, dem Artikel I § 1, des Kontrollratsgesetzes Nr. 1, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 6 ff), das *nationalsozialistische Personenstandsgesetz*, vom 03. November 1937 (RGBl I S. 1146) mit allen Änderungen, und in Verbindung mit dem Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990 durch die *Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* gemäß Punkt 7 des deutscherseits *verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar festgestellten Gerichtsbescheids S 72 Kr 433/93 des Sozialgerichts in Berlin* vom 22. September 1993, von *Anbeginn ungültig festgestellten Einigungsvertrag*, vom 31. August 1990, das *grundgesetzliche Personenstandsgesetz*, vom 08. August 1957 [BGBl. I S. 1126 ff], mit allen späteren Änderungen für das Rechtswesen des Deutschen Reichs kein anwendbares Gesetz.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Staatsbürger des Deutschen Reichs, so auch für Landesangehörige, erteilen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 08. Mai 2007 in Kraft.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, den 26. April 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
Die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. M. Keuser

In Verhinderung des Reichsminister des Innern
Staatssekretär
U. Frühbrodt

Der Reichswehrminister
KptLtn. Ing. B. Ludwig

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

für Vorlegung der Register zur Einsicht,

und zwar für jeden Jahrgang.....eine Mark,

für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstensdrei Mark,

für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühreneine Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch.....eine Mark, jedoch zusammen höchstensvier Mark.